

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizer Milchproduzenten SMP

Abkürzung der Firma / Organisation : SMP

Adresse : Weststrasse 10, 3000 Bern 6

Kontaktperson : T. Reinhard

Telefon : 031 359 54 82

E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

Datum : 26. August 2010

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 31. August 2010** an folgende E-mail Adresse: recht@bvet.admin.ch

Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

Änderung des Tierseuchengesetzes

Änderung des Tierschutzgesetzes

Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010

Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
SMP	Soweit sich der Geltungsbereich auf geschützte Arten und Erzeugnisse daraus beschränkt, kann die SMP dem neuen Gesetz zustimmen.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SMP	Art. 2 Abs. 2	Für nicht geschützte Arten ist eine Nachweispflicht gemäss Art. 11 nicht möglich.	streichen
SMP	Art. 8 Abs. 1b und Abs. 2b	Für nicht geschützte Arten ist eine Nachweispflicht gemäss Art. 11 nicht möglich.	streichen

Änderung des Tierseuchengesetzes

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
SMP	<p>Die SMP begrüßt die Revision des Tierseuchengesetzes soweit nachstehend nicht Änderungen beantragt werden.</p> <p>Mit der Revision müssen auch die Finanzierungsinstrumente für eine effiziente Tierseuchenprävention und -bekämpfung geschaffen werden.</p> <p>Die zusätzliche Kürzung der Direktzahlungen nebst den Sanktionen gemäss TSG lehnt die SMP vehement ab. Die Befolgung des Gesetzes muss vor allem auch durch Information, Aus- und Weiterbildung sowie Sensibilisierung der Beteiligten gefördert werden.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SMP	Art. 31	Die Kantone sollen sich zu einem Mindestanteil an den	¹ Die Kantone, in denen sich die Tiere

Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

Änderung des Tierseuchengesetzes

Änderung des Tierschutzgesetzes

Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010

		<p>Bekämpfungskosten beteiligen.</p>	<p>befinden, leisten die Entschädigungen für Tierverluste ganz. Der Anteil der Kantone bei den Bekämpfungskosten beträgt mindestens 50 Prozent.</p>
SMP	Art. 31ff	<p>Mit der Revision müssen auch die Fianzierungsinstrumente für eine effiziente Tierseuchenprävention und -bekämpfung geschaffen werden.</p> <p>Das heutige Instrumentarium im Tierseuchenrecht zur Finanzierung kann den aktuellen Herausforderungen nicht mehr gerecht werden. Gerade die beiden Programme BVD-Ausrottung und Impfung gegen die Blauzungenkrankheit haben gezeigt, dass die im Tierseuchengesetz vorgesehenen Instrumente nicht ausreichen. Es musste jeweils auf das Landwirtschaftsgesetz zurückgegriffen werden. Mit einer Regelung auf nationaler Ebene sollen nachstehend aufgeführte Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeinsame Finanzierung der beschlossenen Massnahmen.• Finanzierung von nationalen Präventions-, Bekämpfungs- und Ausrottungsprogrammen.• Rasche Realisierung der beschlossenen Massnahmen.• Einheitliche Leistungsabgeltung bei der Umsetzung der beschlossenen Massnahmen. <p>Es ist klar zu regeln, welche Leistungen über die kantonalen Instrumente und die nationalen Instrumente finanziert werden können.</p>	<p>Die Lösung kann in Ergänzung zu den bisherigen kantonalen Instrumenten die Schaffung der Rechtsgrundlage für einen nationalen Tierseuchenfonds (NTF) beinhalten oder über eine für alle Kantone verbindliche Regelung analog beispielsweise der Regelung des Kantons Freiburg erfolgen.</p> <p><i>Wir verweisen dazu auf die Abklärungen und Vorschläge des Schweizerischen Bauernverbandes.</i></p>
SMP	Art. 38	<p>Die zusätzliche Kürzung der Direktzahlungen nebst den Sanktionen gemäss TSG führt zu einer doppelten Bestrafung für den gleichen Tatbestand. Das ist nicht haltbar. Die SMP lehnt dies vehement ab. Eine Verknüpfung der Direktzahlungen mit dem Tierseuchenrecht ist sachlich nicht richtig.</p> <p>Die Befolgung des Gesetzes muss vor allem auch durch Information, Aus- und Weiterbildung sowie Sensibilisierung der Beteiligten gefördert werden.</p>	<p>Die Beiträge nach diesem Gesetz oder Direktzahlungen nach Artikel 70 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Beitragsberechtigte dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verletzt.</p>

Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

Änderung des Tierseuchengesetzes

Änderung des Tierschutzgesetzes

Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010

SMP	Art. 47	Titel korrigieren	Vergehen und Übertretungen
SMP	Art. 47 Abs. 3	Die Bussen bei fahrlässigem Handeln gegenüber Bestimmungen des Gesetzes werden gegenüber dem heutigen Niveau erhöht. Wir sehen keinen Grund die Bussen zu erhöhen und beantragen das Niveau der heutigen Bussen im revidierten TSG beizubehalten.	Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis 6'000 Franken .
SMP	Art. 48 Abs. 1	Ergänzung gemäss Bericht.	Mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft wird, ...
SMP	Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2	Die Bussen bei fahrlässigem Handeln betreffend Bestimmungen des Gesetzes werden gegenüber dem heutigen Niveau erhöht. Wir sehen keinen Grund die Bussen zu erhöhen und beantragen das Niveau der heutigen Bussen im revidierten TSG beizubehalten.	Mit Busse bis zu 2'000 Franken wird bestraft, ... Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis 1'000 Franken .
SMP	Art.53b	Vor Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen soll immer die Haltung der Branche eingeholt und berücksichtigt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die völkerrechtlichen Verträge mit den inländischen Gegebenheiten und Voraussetzungen vereinbar sind.	¹ Der Bundesrat kann nach Anhörung und bei Zustimmung der betroffenen Kreise völkerrechtliche Verträge ... ² Er kann mit Staaten, die nicht EU-Mitglied sind, nach Anhörung und bei Zustimmung der betroffenen Kreise völkerrechtliche Verträge ...

Änderung des Tierschutzgesetzes

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
SMP	Die SMP ist grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Die Aktualisierung des per 2008 in Kraft getretenen Tierschutzgesetzes darf nicht Anlass sein, um Verschärfungen im Bereich der Nutztierhaltung aufzunehmen. Sollten im Rahmen der Vernehmlassung oder in der Kommissions- oder Parlamentsdebatte solche Forderungen eingebracht werden, erwarten wir, dass der Bundesrat diese konsequent zurückweist.

Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

Änderung des Tierseuchengesetzes

Änderung des Tierschutzgesetzes

Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SMP	Art. 13	Viele bäuerliche Direktvermarkter setzen in der Werbung (z.B. auf Fotos) lebende Tiere ein. Die Verwendung von Fotos von Tieren in den Stallungen, auf Weiden oder anlässlich von Ausstellungen soll nicht einer Bewilligungspflicht gemäss Art. 13 des TSchG unterstellt werden. Siehe auch Antrag zu Art. 28.	Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer Bewilligung. Die allgemeine bildliche Darstellung von Tieren ist ausgenommen.
SMP	Art. 15 (neu)	Die SMP hält an der Position fest, dass internationale Tiertransporte, insbesondere Transittransporte auf der Strasse, weiterhin nicht zuzulassen sind. Für grenzüberschreitende Transporte mit Abgangs- oder Zielort Schweiz stimmen wir den Vorschlägen zu, sofern sich diese neuen Vorschriften auf gewerbsmässige Transporte und Transporteure beschränken.	
SMP	Art. 28	Wir erachten hohe Bussen im Zusammenhang mit der Verwendung von Tieren in der Werbung nicht als verhältnismässig. Insbesondere dann, wenn einzig das Einholen einer Bewilligung gemäss Art. 13 TSchG einen Verstoss darstellt. Siehe auch Antrag zu Art. 13.	Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft,..., wer vorsätzlich: i. verschriftwidrig lebende Tiere zur Werbung verwendet.
SMP	Art. 35b Abs. 4	Präzisierung gemäss erläuterndem Bericht.	Die Betriebskosten werden von Bund und Kantonen je zur Hälfte getragen. Der Bundesrat setzt die Benützungsgebühren fest.